

# Amts- und Intelligenz-Blatt

für den Oberamtsbezirk

## Neuenbürg.

1. Februar 1843.

Samstag

Nro. 10.

### Am tliches.

(An die Ortsvorsteher.) Das R. Ministerium des Innern hat hinsichtlich des Pfschens gepropfter Bouteillen und Krüge folgende Vorschriften gegeben.

- 1.) Auf die vom Auslande einkommenden Flaschen mit ausländischem Wein und Bier finden die Vorschriften der königl. Verordnung vom 15. Februar 1815, auch wenn solche Flaschen von Wirthen an Gäste abgegeben werden, keine Anwendung, da es sich hierbei nicht von einem bestimmten Württembergischen Maasse handeln kann.

Dagegen ist kein Grund vorhanden, warum diese Vorschriften nicht auf alle zum Ausschank von Wein oder Bier bestimmten leeren Flaschen, sie mögen nun von reinem oder farbigem Glas gemacht seyn, Anwendung finden sollten. Wirthe, welche vom Auslande hereingekommene Flaschen zum Gebrauche in ihrer Wirthschaft bestimmen wollen, müssen daher dieselben vor allen Dingen pfschten lassen.

- 2.) Was sodann die sogenannten Selterser Krüge betrifft, so ist es bei dem bisherigen Gebrauche ungepfschteter Krüge zu belassen, da dieselben auf haltbare und auffallende Weise nicht anders bezeichnet werden könnten, als durch Aufdrücken des Stempels bei

der Fabrication, was sich aber, da diese Krüge größtentheils im Auslande fabricirt werden, nicht durchführen ließe. Hierzu kommt, daß eine Vergleichung des Inhalts mit dem äußerlich angebrachten Zeichen nicht durch bloßen Augenschein geschehen kann, daß dagegen die Wirthe verbunden sind, zu den Krügen gepfschtete Gläser aufzustellen, an denen der Gast, wenn er ein bestimmtes Maas fordern kann, den Inhalt bemessen kann.

Hienach haben sich die Ortsvorsteher zu richten.

Neuenbürg am 28. Januar 1843.

Königl. Oberamt.

Leypold.

(An die Ortsvorsteher.) Unter Beziehung auf den oberamtllichen Erlaß im Wochenblatt Nro. 7 von 1837 werden die Ortsvorsteher angewiesen, da, wo die nöthige Vorsicht bei der Behandlung der Farren nicht angewendet wird, die Eigenthümer, Führer u. s. w. auf die ihnen obliegende Verpflichtung zum Schadens-Ersatz bei den aus ihrer Nachlässigkeit entspringenden Unglücksfällen aufmerksam zu machen, und dieselben nöthigenfalls zu Beobachtung der erforderlichen Sicherungs-Maßregeln, namentlich bei älteren, als tückisch oder wild



bekanntem Thieren von Polizeiwegen anzuhalten.

Neuenbürg den 28. Januar 1843.  
Königl. Oberamt.  
Leypold.

(An die Pfarrämter.) Auf die Anfrage einer Kreis-Regierung wegen Behandlung der Kanzlei-Assistenten, Gerichts- und Oberamts-Aktuare, der Buchhalter bei den Kameral-, Hütten- und Salinen-Ämtern, der Forst-Assistenten und der Hütten-schreiber in den Familien-Registern, hat das königl. Ministerium des Innern vermöge Erlasses vom 19. v. M. den Bescheid ertheilt, daß die Staatsdiener überhaupt am Orte ihrer Anstellung in die Familien-Register aufzunehmen seyen, jene angehenden Diener aber zu den Staatsdienern im weitern Sinne gehören, welche unzweifelhaft am Orte ihrer Anstellung ihr ordentliches Domicil haben, für eine abweichende Behandlung dieser Diener in der angegebenen Beziehung ein zureichender Grund nicht vorliege, und daß daher dieselben, ohne Rücksicht darauf, ob sie verhehelicht seyen, je am Orte ihrer Anstellung in die Familien-Register aufzunehmen seyen.

Von dieser Verfügung werden die königl. Pfarrämter mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Familien-Register hienach zu ergänzen und jede vorkommende Veränderung in Zukunft in denselben gehörig vorzumerken.

Neuenbürg den 30. Januar 1843.  
K. gemeinschaftl. Oberamt.  
Leypold. M. Eisenbach.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bei Fertigung der Bevölkerungslisten in den Familien-Registern immer noch viele Personen nachgeführt werden, welche ent-

weder längst verschollen sind, oder, die früher dem Militär angehörig, seit den Feldzügen vom Jahr 1812 an vermißt werden, welche also nach Seheimeraths-Rescript vom 28. Februar 1817 (Reggsblatt S. 109), nach Justizministerial-Verfügung vom 9. März 1818 (Reggsblatt S. 517) als gestorben anzusehen sind.

Aus der Natur der Sache erhellt schon, daß die Personen in den Familien-Registern gestrichen werden müssen, es erhalten daher die Pfarrämter hiemit in Folge höherer Weisung den Auftrag, die Familien-Register einer genauen Durchsicht zu unterwerfen und dieselben durch Löschung der hienach als todt anzunehmenden Personen zu bereinigen.

Wenn jedoch hierbei die Annahme des Todes in einzelnen Fällen zweifelhaft seyn sollte, so haben sich die Pfarrämter behufs der Auskunftsertheilung an die betref. königl. Oberamts-Gerichte zu wenden, welche durch das königl. Justizministerium den Auftrag erhalten haben, die Pfarrämter behufs der Vormerkung in den Kirchenbüchern von Verschollenheits-Erklärungen in Kenntniß zu setzen.

Um sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob dieser Anordnung gehörig Folge geleistet wird, erhalten die königl. Pfarrämter den Auftrag, bis 1. Juli d. J. Vollzugsbericht hierüber zu erstatten.

Neuenbürg den 30. Januar 1843.  
K. gemeinschaftl. Oberamt  
Leypold. M. Eisenbach.

Neuenbürg. — Den Nachtwächter-Dienst betreffend. — Auf mehrseitige Anfragen wird öffentlich bekannt gemacht, daß:  
1.) Die Nachtwächter an folgenden Plä-

zen zu rufen verpflichtet sind, nämlich:

Strafe Nro. bei dem Hause Nro.

I.	8.
I. und II.	10 A und 15 am Bronnen.
I.	22.
VI.	42.
VII.	63.
X.	68.
III.	76.
VIII.	80.
VIII.	88.
III.	96.
III.	100.
III.	106.
III.	111.
III.	126.
VII.	132.
III.	145.
IV.	150.
IV.	155.
IV.	184.

Zusammen 18 Stände.

2) Die Stunden des Anrufens und Ab-  
rufens folgendermaßen bestimmt sind:  
Anruf Abends      Abruf Morgens

im Monat.			
Januar	9 Uhr	5 Uhr.	
Februar	9 "	5 "	
März	10 "	4 "	
April	10 "	4 "	
Mai	10 "	3 "	
Juni	11 "	2 "	
Juli	11 "	2 "	
August	10 "	3 "	
September	10 "	4 "	
Oktober	10 "	4 "	
November	9 "	5 "	
Dezember	9 "	5 "	

3) Beschwerden im Allgemeinen über Dienst-  
versäumnisse der Nachtwächter (die in  
der Regel nur so hingeworfen und meist

ens verspätet sind) wie sich von selbst  
versteht, nicht beachtet werden können.  
Dagegen spezielle Nachweise über Ver-  
säumnisse auf frischer That mit Dank  
angenommen werden und es an der  
erforderlichen Rüge darauf nicht fehlen  
werde.

Neuenbürg den 28. Januar 1843.  
Stadt: Schultheiß.  
Fischer.

Schömburg. (Gläubiger, Aufruf.)

Alle diejenigen, welche an den kürzlich  
verstorbenen Alt Jakob Friedrich Lin-  
der, gewesenen Leineweber dahier eine recht-  
mäßige Forderung zu machen haben, haben  
solche innerhalb 14 Tagen bei dem  
Waisengerichte in Schömburg einzugeben,  
indem nach Verfluß dieser Zeit keine For-  
derung mehr berücksichtigt werden könnte.  
Den 1. Februar 1843.

Das Waisen-Gericht.

Privatnachrichten.

(Zu verkaufen.) Ein Conversations-  
Lexikon nach einer neueren Ausgabe, sauber  
gebunden, und ganz gut erhalten. Liebhab-  
ern giebt Auskunft der Herausgeber.

(Dienstgesuch.) Ein 19 jähriges Mäd-  
chen, welches im Nähen einigen Unterricht  
genossen, und in den häuslichen Geschäften  
erfahren ist, wünscht in einen Dienst zu  
treten, und könnte der Eintritt bald ge-  
schehen. Das Nähere kann bei dem Her-  
ausgeber erfragt werden.

Eingesendet auf den Artikel in Nro: 9.  
Freilich wird man so ehrbaren Männern  
zuerst Glauben schenken; doch erlaubt sich



ein Anderer auch etwas zu sagen, das, der Wahrheit getreu ist, wenns gleich nichts gilt. — Ich überlasse nun beiderlei Geschreibsel dem Urtheile des Publikums; es ist mir übrigens leid, wenn Jemand, der es nicht gemeint ist, sich dabei getroffen fühlt. — Nach Umständen meine letzte Aeußerung.

Engländer eben mit Behaglichkeit seine Cigarre. Er ging auf den Brahminen zu, ergriff seinen Arm, und drückte ihm die brennende Cigarre auf die bloße Haut. Der Brahmine schrie vor Schmerz laut auf, und fragte, was das heißen solle. „Ei,“ sagte der Engländer, „thut dir das bißchen Brennen so weh; meinst du denn, es werde der Frau nicht auch weh thun, wenn sie in den Flammen liegen soll?“

M.

— Der Beweis war handgreiflich und überzeugend, und der armen Frau war das Leben gerettet.

### Miszellen.

#### Gutes einfaches Rauchpulver.

Um widrige Dünste, welcher Art sie seyen, zu vertreiben, wird folgendes Mittel empfohlen, welches allen gewürzhaften Dämpfen sogar dem Esig vorzuziehen ist.

Es ist dieß die Kaffeebohne: solche wird scharf getrocknet, und in diesem rohen Zustande zerrieben. Von diesem geriebenen, oder gestoßenen Kaffeemehl wird dann eine Prise auf die heiße Ofenplatte oder sonst erhitztes Eisenblech gestreut und bis zur braunen Färbung geröstet. Man wiederholt dieses nach Belieben. Der dadurch hervorgerufene angenehme säuerliche Geruch ist selbst empfindlichen Personen nicht lästig. Die durch trockene Destillation bereitete Kaffeesäure und das Kaffeedel leisten diese Wirkung in noch höherem Grade. Ein Tropfen, schnell verdunstet, macht sich gleich mit seinem gewürzhaften Geruche bemerklich, und ist länger bleibend. — (Wird besonders auch für Krankenzimmer empfohlen.)

#### Wozu das Tabakrauchen gut ist.

Eine Wittwe in Ostindien sollte mit dem Leichnam ihres Mannes lebendig verbrannt werden. Als die Flamme anfing sie zu berühren, merkte sie, daß das Brennen wehthue, und machte sich auf, und ergriff die Flucht. Ein in der Nähe wohnender Engländer hatte Mitleid mit der armen Frau und nahm sich ihrer an. Als das Volk unter Anführung eines Brahminen herbeikam, um die Frau zurückzuholen, rauchte der

#### Logogriph.

Mit M. ist's, was mancher gar vornehme Herr kann heißen,  
Derweil sich ein Andrer, geringer als er mag also erweisen.

Mit Z. springt's im Walde in eiskaltem Land eine niedliche Beute;  
Auch hüllen sich d'rein, als in warmes Gewand, vermdgliche Leute.

Mit H. als ein Schlitten im Kleinen fährt's auf holprigen Wegen,  
Und immer wieder und wiederkehrt's, sie eben zu legen.

Mit D. da steht's auf des Landes Hbn,  
Hat viel Wind und viel Winter,  
Und läßt weit hinein in die Fremde sehn An den Rhein und dahinter.

#### Frucht- und Brodpreise in Calw. vom 28 Januar 1843.

Kernen der Scheffel: . . . . .	14 fl. 30 fr.
„ „ „ . . . . .	13 fl. 56 fr.
„ „ „ . . . . .	13 fl. 36 fr.
Dinkel „ „ . . . . .	6 fl. 36 fr.
„ „ „ . . . . .	6 fl. 27 fr.
„ „ „ . . . . .	6 fl. 20 fr.
Haber „ „ . . . . .	6 fl. 30 fr.
„ „ „ . . . . .	6 fl. 16 fr.
„ „ „ . . . . .	5 fl. 36 fr.
4 Pfund Kernenbrod . . . . .	— 12 fr.
Gewicht des Kreuzerwecken: 7 Loth.	

Redigirt gedruckt und verlegt von E. Neeh in Neuenbürg.

*Handwritten signature: Engelhardt*

